

## Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Samtgemeinde Dahlenburg (Informationsfreiheits-Satzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 19. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Zweck der Satzung

1. Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Samtgemeinde vorhandenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.
2. Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Samtgemeinde.
3. Das Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der Samtgemeinde geführten Akten kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

### § 2 Informationsfreiheit

Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

### § 3 Ausgestaltung des Informationszugangs

1. Die Samtgemeinde hat nach Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
2. Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Gemeinde vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
3. Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer informationspflichtiger Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnung werden sollen, so weist die Gemeinde auf diese Tatsachen hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.
4. Die Samtgemeinde stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

5. Die Samtgemeinde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

6. Die Gemeinde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

7. Im Sinne nachvollziehbarer Entscheidungsgrundlagen und transparenter Entscheidungsabläufe und um den Aufwand individueller Antragstellung und Antragserledigung möglichst gering zu halten, veröffentlicht die Gemeinde so weit wie möglich alle Informationen von allgemeinem und öffentlichen Interesse auf ihren offiziellen Internetseiten, insbesondere ihren Haushalt sowie Termine, Tagesordnungen und Ergebnis-Protokolle von Sitzungen des Samtgemeinderates. Insoweit wird im Übrigen Bezug genommen auf den Beschluss des Samtgemeinderates vom 8. Dezember 2011.

#### § 4 Antragstellung

1. Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.

2. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

3. Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Sofern die antragstellende Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Samtgemeinde der antragstellenden Person Hilfe zu leisten.

4. Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Samtgemeinde, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht zuständig, so hat sie die zuständige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen.

#### § 5 Erledigung des Antrages

1. Die Samtgemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen zugänglich.

2. Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und

zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der antragstellenden Person.

3. Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf einen Monat verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

## § 6 Schutz öffentlicher Belange

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

(1) das Bekanntwerden der Informationen den internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder einem Land oder der Samtgemeinde Nachteile bereiten würde,

(2) die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,

(3) durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde, oder

(4) die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

## § 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

1. Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.

2. Geheim zu halten sind Protokolle vertraulicher Beratungen.

Informationen, die nach Absatz 1 und 2 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich der Bestimmung in Absatz 2 nur für Ergebnisprotokolle.

## § 8 Schutz vor Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

1. Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zugänglich gemacht würde oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

2. Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die Samtgemeinde der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Samtgemeinde hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Absatzes 1 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die Gemeinde dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

## § 9 Schutz personenbezogener Daten

1. Der Antrag ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,

- (1) der Betroffene willigt ein;
- (2) die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt;
- (3) die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten;
- (4) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der Person liegt;
- (5) die antragstellende Person macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegend schutzwürdige Belange des Betroffenen/Dritten stehen der Offenbarung nicht entgegen.

2. Dem Antrag soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Bürorufnummer beschränken und

- (1) die betroffene Person in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder
- (2) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen im Einzelfall schutzwürdige Belange der betreffenden Person entgegen.

## § 10 Trennungsprinzip

1. Die Samtgemeinde trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 6 bis 9 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

2. Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung der §§ 6 bis 9 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

## § 11 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

## § 12 Kosten

1. Für Amtshandlungen nach dieser Satzung sind Gebühren zu erheben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher – auch elektronischer – Auskünfte und die Einsichtnahme in amtliche Informationen vor Ort, sowie für die Verwendung zur schulischen und universitären Bildung. Eine Gebührenpflicht entfällt auch, soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass das Recht auf Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

2. Auslagen sind zu erstatten; sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

3. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den im Allgemeinen Gebührenverzeichnis festgelegten Kostensätzen.

## § 13 Evaluierung

Der Informationszugang in der Fassung dieser Satzung ist 2 Jahre nach seinem Inkrafttreten zu evaluieren. Hierzu führen alle informationspflichtigen Stellen Statistiken über sämtliche Anträge nach dieser Satzung.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, den 19. Juli 2012

Dassinger  
Samtgemeindebürgermeister

## **Änderung der Satzung**

<b>Satzung</b>	<b>Datum</b>	<b>öffentl. bekannt gemacht</b>	<b>in Kraft seit</b>
Satzung	19. Juli 2012	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 9/2012 vom 06. September 2012	07. September 2012

--	--	--	--